



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Leipzig – Döbeln

Beruflich veranlasste Reisekosten

Aufwendungen für eine privat veranlasste Reise können nicht steuerlich geltend gemacht werden. Aufwendungen für eine reine Dienstreise sind steuerlich abzugsfähig. Die Beweislast, dass es sich um eine Dienstreise handelt, trägt der Steuerpflichtige. Die Finanzverwaltung legt hieran regelmäßig strenge Maßstäbe an.

Folgende Aufzeichnungen sind bei aufwendigen Dienstreisen, insbesondere an touristische Reiseziele, empfehlenswert, um einen sicheren Steuerabzug zu gewährleisten:

1. **genauer Zeitplan** mit punktueller Beschreibung des Reiseablaufs zur Dokumentation der betrieblichen/beruflichen Veranlassung

Hinweis:

Aus einem engen Zeitplan lässt sich leicht erkennen, ob der Reisende noch ausreichend Freiräume für touristische/private Ziele und Termine hatte. Ein enger, mit Geschäftsterminen gefüllter Zeitplan spricht eindeutig für eine Geschäftsreise. Zur Klärung der Frage, ob der private Nutzungsanteil der Reise von untergeordneter Bedeutung ist, kommt es allein auf das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeiteile der Reise an.

2. belegmäßiger Nachweis aller Reiseaufwendungen
3. Belege/Schriftstücke wie Einladungsschreiben, Dienstanweisungen, Abordnungsverfügungen und sonstige Korrespondenz zum Nachweis der beruflichen Veranlassung

Auch eine Bildungsreise kann beruflich veranlasst sein, wenn die beruflichen Interessen hier bei weitem überwiegen. Hierzu ist der konkrete Zusammenhang mit der Berufstätigkeit zu belegen.

Bei einer Dienstreise, die teilweise privat und teilweise geschäftlich veranlasst ist, ist eine Aufteilung der Reisekosten auf den privaten und den beruflichen Anteil **im Wege der sachgemäßen Schätzung zulässig** (z.B. nach Tagen etc.). Ist dies - nach objektiven Maßstäben - nicht möglich, gilt die Reise insgesamt als privat veranlasst und ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Welche Aufwendungen können als Reisekosten geltend gemacht werden?

Im Prinzip können alle Reisekosten geltend gemacht werden, die durch die Reise veranlasst sind. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Fahrt im Pkw oder einem sonstigen Verkehrsmittel. Handelt es sich um einen privaten Pkw, können Fahrzeugaufwendungen pauschal mit einem Satz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. Fahraufwendungen mit der Bahn, dem Taxi oder dem Flugzeug werden durch den Kostenbeleg nachgewiesen. Unproblematisch sind auch die Übernachtungskosten in einem Hotel. Verpflegungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig, nur der finanzielle Mehraufwand, der durch die Reise entstanden ist. Hierfür gewährt der Gesetzgeber Pauschalen, deren Höhe von der Dauer der Reise und dem Reiseziel (Inland/Ausland) abhängig ist. Die Bewirtung von Gästen und die damit verbundene Eigenbewirtung sind unter Einhaltung der hierzu ergangenen Regelungen (Nachweis, Unterschrift, Höhe) i.H.v. 70 % des Rechnungsbetrags steuermindernd zu berücksichtigen.

Im Vorfeld und bei der Steuererklärung sollte unbedingt fachlicher Rat in Anspruch genommen werden.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de

Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**